



Index

| | |
|--|-----------|
| Definitionen und Ausschlüsse von Risiken | 3 |
| 1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion | |
| 2. Einbruchdiebstahl, Beraubung | |
| 3. Vandalismus | |
| 4. Mut- und böswillige Beschädigung | |
| 5. Leitungswasser | |
| 6. Sturm, Hagel | |
| 7. Elementargefahren | |
| 8. Rohrbruch; Frost | |
| 9. Kunst- und Wertgegenstände | |
| 10. Selbstbeteiligung | |
| Abschnitt A – Gebäude | 6 |
| 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Entschädigungsgrenzen | |
| 2. Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen | |
| 3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall | |
| 4. Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungsort, Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht | |
| Abschnitt B – Hausrat | 8 |
| 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Entschädigungsgrenzen | |
| 2. Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen | |
| 3. Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall | |
| 4. Versicherungsort | |
| 5. Wohnungswechsel | |
| 6. Außenversicherung und Entschädigungsgrenzen | |
| 7. Versicherungssumme, Versicherungswert | |
| 8. Unterversicherungsverzicht | |
| 9. Sicherheitsvorschriften | |
| Abschnitt C – Haftpflicht | 12 |
| A. Privathaftpflicht | |
| 1. Versichertes Risiko und versicherte Personen | |
| 2. Haushalt und Familie | |
| 3. Haus und Wohnung | |
| 4. Freizeit und Sport | |
| 5. Tiere | |
| 6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge | |
| 7. Auslandsaufenthalte | |
| 8. Gewässerschäden | |
| 9. Fortsetzung der Versicherung | |
| B. Tierhalterhaftpflicht – Hund – | |
| C. Tierhalterhaftpflicht – Reit- und Zugtiere – (z. B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel) | |
| D. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht | |
| E. Gewässerschadenhaftpflicht Anlagenrisiko (z. B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl) Erläuterungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung | |
| F. Bauherrenhaftpflicht | |
| Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung | 21 |
| 1. Gegenstand der Versicherung | |
| 2. Vorsorge-Versicherung | |
| 3. Umfang des Versicherungsschutzes | |
| 4. Ausschlüsse | |
| 5. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs | |

**Allgemeine Vertragsbestimmungen und
Verbraucherinformationen**

25

1. Rechtlich selbstständige Versicherungsverträge
2. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
4. Lastschriftverfahren
5. Dauer und Ende des Vertrages
6. Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall
7. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss
8. Gefahrerhöhung nach Antragstellung
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall für die Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat
10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall die Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat
11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall für die Abschnitte C – Haftpflicht und Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
12. Entschädigungsberechnung, Entschädigungsgrenzen und Unterversicherung für die Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat
13. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
14. Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen
15. Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen
16. Überversicherung
17. Doppelversicherung, mehrere Versicherungen, subsidiäre Haftung
18. Sachverständigenverfahren
19. Wohnungseigentum
20. Versicherung für fremde Rechnung für die Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat
21. Beitragsregulierung, Beitragsangleichung für die Abschnitte C – Haftpflicht und Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
22. Verjährung
23. Klagefrist
24. Klagen und Zwangsvollstreckung
25. Versicherer
26. Vertragsverwaltung
27. Beschwerden
28. Gerichtsstand
29. Anzuwendendes Recht

Definitionen und Ausschlüsse von Risiken

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion

- 1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 1.2 Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgetroffen ist.
- 1.3 Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.
- 1.4 Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- 1.5 Der Versicherungsschutz gegen Blitzschlag erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn ein Blitz nicht unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgetroffen ist.
- 1.6 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
 - b) Sengschäden, außer wenn sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind;
 - c) Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, wenn der Blitz nicht auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 der Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat) aufgetroffen ist.

2. Einbruchdiebstahl, Beraubung

- 2.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand Sachen wegnimmt, nachdem er in
 - a) einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; falsch ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
 - b) einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 1 a) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.
 - c) einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat.
 - d) einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Beraubung oder ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
- 2.2 Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn jemand
 - a) aus der verschlossenen Wohnung Sachen wegnimmt, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte.
 - b) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß 2.3 anwendet, um sich den Besitz weggenommener Sachen zu erhalten.
- 2.3 Beraubung liegt vor, wenn
 - a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (z.B. einfacher Diebstahl und Trickdiebstahl).
 - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll.
 - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 2.4 Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 2.5 Der Versicherungsschutz gegen Beraubung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

3. Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn jemand auf eine der in 2.1 a) oder d) bezeichneten Art in die Wohnung körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das gleiche gilt bei einer Beraubung nach 2.3 innerhalb der Wohnung.

Der Versicherungsschutz gegen Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden nach einem versuchten Einbruch oder versuchten Beraubung.

4. Mut- und böswillige Beschädigung

Mut- und böswillige Beschädigung ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Sachen.

5. Leitungswasser

5.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- e) Aquarien oder Wasserbetten.

5.2 Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

5.3 Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung).

5.4 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
- d) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- e) Schwamm;
- f) Leitungswasser an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 der Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

6. Sturm, Hagel

6.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 der Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat) nur durch Sturm entstanden sein kann.

6.2 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen,
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft,
- c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a) oder b) an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.

6.3 Für Schäden durch Hagel gilt 6.2 entsprechend.

- 6.4 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- Sturmflut;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - an Laden- und Schaufensterscheiben;
 - an versicherten Sachen, soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

7. Elementargefahren

Elementargefahren sind Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Überschwemmung, Lawinen und Schneedruck.

- 7.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- 7.2 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 7.3 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 7.4 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude bzw. das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, steht, durch eine außergewöhnliche* Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder durch außergewöhnliche* Witterungsniederschläge.
- 7.5 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen.
- 7.6 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- * Außergewöhnlich ist ein Ereignis, wenn es mit einer Häufigkeit von einmal in fünf Jahren oder seltener nach den Messungen der nächsten offiziellen (z.B. amtlichen) Messstelle auftritt.

8. Rohrbruch; Frost

- 8.1 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren
- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen.
- 8.2 Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser-, Dampfheizungsanlagen,
 - Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- 8.3 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungs-, Klima- Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
- 8.4 Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich nicht auf Schäden
- durch Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder Erdrutsch verursacht hat,
 - an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 der Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat), soweit die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

9. Kunst- und Wertgegenstände

- 9.1 Kunstgegenstände sind antiquarische Möbel, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, künstlerische Fotografien, (Wand-) Teppiche, Brücken, historische Musikinstrumente, Manuskripte, antiquarische Bücher, Porzellan, Skulpturen, Weine, Briefmarken, Münzen, vergoldete und versilberte (Gebrauchs-) Gegenstände, Sammlerobjekte und Liebhaberstücke aller Art. Hierzu gehören auch Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen.
- 9.2 Wertgegenstände sind Schmuck, Armbanduhren, Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen, Jagd- und Sportwaffen, Kameras, Laptops, Notebooks und Pelze.

10. Selbstbeteiligung

Ein im Versicherungsschein genannter Betrag, den der Versicherungsnehmer bei jedem Schaden selbst übernimmt. Wenn die Bedingungen für Gebäude, Hausrat, Glas oder Haftpflicht einen höheren Betrag vorsehen, gilt dieser.

Abschnitt A – Gebäude

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Entschädigungsgrenzen

- 1.1 Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.
- 1.2 Mitversichert sind
- Einbaumöbel/-küchen, die nicht serienmäßig produziert, sondern individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
 - auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen sowie Terrassen.
- 1.3 Zubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder zu dessen Wohnzwecken genutzt wird.
- 1.4 Sonstige Außenanlagen bis 5 % der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme, maximal € 10.000,00 je Schadenfall. Für Schäden an Mauern, Toren und Zäunen ist die Entschädigung begrenzt auf € 2.500,00 je Position und Schadenfall.
- 1.5 Gebäudeverglasungen: Glas- oder Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren sowie Glasbausteine; Profilbaugläser, künstlerisch bearbeitete Gläser, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, transparentes Glasmosaik, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, Glas- oder Kunststoffscheiben von privat genutzten Gewächshäusern, Garten- und Gerätehäuser oder Schwimmhallen auf dem Versicherungsgrundstück, Lichtkuppeln aus Kunststoff.
- 1.6 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

Nicht versichert sind ferner Beleuchtungskörper, Hohlkörper, optische Gläser (z.B. Brillengläser) und Handspiegel. Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Eloxal-, Messingverglasungen oder transparentem Glasmosaik, wenn nicht gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch die normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht (Kondensationsbildung im Scheibenzwischenraum) geworden sind. Schäden durch Zerschlagen von Wandplatten, wenn sich diese unversehrt aus der Wand gelöst haben.

2. Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen

- 2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3) notwendigen Kosten
- für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten).
 - die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe Ziffer 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).
 - für nachgewiesene Reisekosten des Versicherungsnehmers von seinem Hauptwohnsitz aus, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort aufgrund eines versicherten Schadenfalls notwendig ist.
 - für eine Ersatzunterkunft, wenn das versicherte Gebäude aufgrund eines Schadenfalls nicht bewohnbar ist und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort aufgrund eines versicherten Schadenfalls notwendig ist.
 - für Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (z.B. Notverschalungen, Notverglasungen).
 - für Aufwendungen für das Abfahren von Glasresten und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).
 - für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern oder Montieren von versicherten Sachen (Ziffer 1) durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten); sowie Sonderkosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) bis € 500,00 je ersatzpflichtigem Schadenereignis, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - für Sonderkosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen sowie Verzierungen, wenn gleichzeitig ein versicherter Schaden durch Zerschlagen (Ziffer 1.1) der versicherten Scheibe selbst vorliegt, bis € 500,00 je ersatzpflichtigem Schadenereignis, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Versichert sind notwendige Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

- 2.3 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß 2.1 a) und b) ist auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß 2.1 c) und d) ist auf 20 % des ersatzpflichtigen Schadens, maximal € 1.000,00 begrenzt.
- 2.4 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- Ersetzt werden nur Kosten, die nicht bereits über einen anderen Abschnitt der Mundial-Police entschädigt wurden.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

- 3.1 Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziffer 1), die durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Fahrzeuganprall (siehe Definitionen);
 - Leitungswasser (siehe Definitionen);
 - Mut- und böswillige Beschädigung (siehe Definitionen) bis 1% der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme, maximal € 5.000,00;
 - Sturm, Hagel (siehe Definitionen);
 - Elementargefahren (siehe Definitionen), es sei denn, im Versicherungsschein ist etwas anderes vereinbart;
 - Rohrbruch, Frost (siehe Definitionen);
- zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall). Bei Schäden an versicherten Sachen gemäß Ziff. 1.5 gilt darüber hinaus Bruch (Zerbrechen) versichert. Der Versicherer hat die Wahl, auch in natura durch Liefern von neuen Sachen gleicher Art und Güte (Naturalersatz) zu regulieren.
- Bei Schäden an versicherten Sachen gemäß Ziff. 1.5 erstreckt sich der Versicherungsschutz zusätzlich nicht auf
- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Absplitterungen, Muschelausbrüche);
 - Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- 3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegsergebnisse jeder Art, Innere Unruhen oder Kernenergie entstehen.

4. Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungsort, Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht

- 4.1 Versichert ist der Neuwert des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes. Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- 4.2 Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.
- 4.3 Für Schäden an versicherten Sachen gemäß Ziff. 1.5 gilt als Versicherungsort die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Zum Versicherungsort gehören auch Schwimmhallen sowie Gewächs-, Garten- und Gerätehäuser auf demselben Grundstück.
- 4.4 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.
- 4.5 Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 4.6 Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn
- der Versicherungsnehmer den Wert des versicherten Gebäudes vor Vertragsbeginn durch ein anerkanntes Gebäudegutachten nachweist oder
 - der Versicherungsnehmer bei Neubauten die Baukosten anhand von Rechnungen nachweist oder
 - die Versicherungssumme mindestens € 1.750,00 je qm Wohnfläche beträgt.

Abschnitt B – Hausrat

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Entschädigungsgrenzen

- 1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen, einschließlich privaten Bargeldes (bis maximal € 500,00). Geschäftsgeld ist nicht versichert. Kunst- und Wertgegenstände sind nur versichert, wenn dies zusätzlich beantragt und ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart wurde. Die Entschädigung für folgende Wertgegenstände ist außerhalb verschlossener VdS-anerkannter (oder gleichwertig zertifizierter) Wertschutzschränke, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank) begrenzt:
- a) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf € 2.000,00;
 - b) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin auf € 5.000,00;
 - c) Briefmarken, Münzen und Medaillen auf € 5.000,00;
- es sei denn, es wurden höhere Entschädigungsgrenzen beantragt und ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart.
- 1.2 Versichert sind auch
- a) Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - b) Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - c) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall-/Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;
 - d) Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel).
- 1.3 Versichert sind ferner
- a) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, soweit der Versicherungsnehmer diese ausschließlich selbst nutzt und das Risiko hierfür trägt;
 - b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter das Risiko trägt (Gefahrtragung);
 - c) Mobiliarverglasungen: Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegeln; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten. Glaskeramik-Kochflächen; Aquarien / Terrarien, künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten, transparentes Glasmosaik.
- 1.4 Nicht versichert sind
- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 4 genannt;
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Nr. 2 b) genannt, und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern;
 - c) Luft- und Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) genannt, einschließlich nicht eingebauter Teile;
 - d) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers,
 - e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind,
 - f) Beleuchtungskörper, Hohlkörper, optische Gläser (z.B. Brillengläser) und Handspiegel. Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Eloxal-, Messingverglasungen oder transparentem Glasmosaik, wenn nicht gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch die normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht (Kondensationsbildung im Scheibenzwischenraum) geworden sind. Schäden durch Zerschlagen von Wandplatten, wenn sich diese unversehrt aus der Wand gelöst haben.

2. Versicherte Kosten und nicht versicherte Aufwendungen

- 2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3) notwendigen
- a) Aufräumungskosten:
Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen (siehe Ziffer 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten:
Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe Ziffer 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - c) Notwendige und nachgewiesene Reisekosten des Versicherungsnehmers von seinem Hauptwohnsitz aus, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort aufgrund eines versicherten Schadenfalls notwendig ist.
 - d) Notwendige Kosten für eine Ersatzunterkunft, wenn die versicherte Wohnung aufgrund eines Schadenfalls nicht bewohnbar ist und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort aufgrund eines versicherten Schadenfalls notwendig ist.
 - e) Transport- und Lagerkosten:
Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.
 - f) Schlossänderungskosten:
Kosten für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) abhanden gekommen sind.
 - g) Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen:
für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der versicherten Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind.
 - h) Aufwendungen für das Abfahren von Glasresten und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).
 - i) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern oder Montieren von versicherten Sachen (Ziffer 1 Nr. 4 c) durch deren Lage verteuert (Kran- und Gerüstkosten); sowie Sonderkosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) bis € 500,00 je ersatzpflichtigem Schadenereignis, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - j) Sonderkosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen sowie Verzierungen, wenn gleichzeitig ein versicherter Schaden durch Zerbrechen (Ziffer 1 Nr. 4 c) der versicherten Scheibe selbst vorliegt, bis € 500,00 je ersatzpflichtigem Schadenereignis, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Die zusätzlichen Leistungen und Sonderkosten gemäß 2.1i) und j) gelten auf erstes Risiko (erste Gefahr) versichert.
- 2.3 Die nach 2.1 versicherten Kosten werden je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) bis zu 20 Prozent auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, maximal jedoch in Höhe von € 10.000,00. Die Entschädigung 2.1 c) und d) ist auf € 1.000,00 je Versicherungsfall begrenzt.
- 2.4 Versichert sind notwendige Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).
- 2.5 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- Ersetzt werden nur Kosten, die nicht bereits über einen anderen Abschnitt der Mundial-Police entschädigt wurden.

3. Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

- 3.1 Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziffer 1), die durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Fahrzeuganprall (siehe Definitionen),
 - Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Definitionen),
 - Vandalismus (siehe Definitionen),
 - Mut- und böswillige Beschädigung (siehe Definitionen) bis 1 % der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme, maximal € 5.000,00,
 - Leitungswasser (siehe Definitionen),
 - Sturm/Hagel (siehe Definitionen),
 - Elementargefahren (siehe Definitionen),
- zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall). Bei Schäden an versicherten Sachen gemäß Ziff. 1 Nr. 1.3 c) gilt darüber hinaus Bruch (Zerbrechen) versichert. Der Versicherer hat die Wahl, auch in natura durch Liefern von neuen Sachen gleicher Art und Güte (Naturalersatz) zu regulieren.
- 3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen oder Kernenergie entstehen. Bei Schäden an versicherten Sachen gemäß Ziff. 1 Nr. 1.3 c) erstreckt sich der Versicherungsschutz zusätzlich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Absplitterungen, Muschelausbrüche).

4. Versicherungsort

- 4.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1), die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 4.2 Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers; zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Für Antennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- 4.3 Für Antennenanlagen sowie für Markisen (siehe Ziffer 1 Nr. 4 a) gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- 4.4 Waschmaschinen, Wäschetrockner, Krankenfahrstühle, Fahrräder und Kinderwagen des Versicherungsnehmers sind auch in Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

5. Wohnungswechsel

Im Falle eines Wechsels der in Ziffer 4 genannten Wohnung des Versicherungsnehmers besteht während des Wohnungswechsels Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für die ersten 90 Tage nach Umzugsbeginn. Nach diesen 90 Tagen erlischt der Versicherungsschutz in der neuen und der bisherigen Wohnung, es sei denn der Versicherer und der Versicherungsnehmer haben vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Der Versicherungsschutz geht also nicht automatisch auf die neue Wohnung über. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald der Versicherungsschutz erlischt. Diese Regelung gilt nicht, sofern die versicherte Wohnung mehr als 270 Tage im Jahr durch den Versicherungsnehmer bewohnt ist.

Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich anzuzeigen.

6. Außenversicherung und Entschädigungsgrenzen

- 6.1 Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- 6.2 Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne von 6.1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.
- 6.3 Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- 6.4 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Ziff. 2 Nr. 1 und 2 der Definitionen genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

- 6.5 Bei Beraubung (siehe Ziffer 3 Nr. 1 b) besteht Außenversicherungsschutz gemäß Nr. 1; in den Fällen gemäß Ziff. 2 Nr. 3 b der Definitionen gilt dies nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn die Beraubung an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (siehe Ziffer 2 Nr. 5 der Definitionen).
- 6.6 Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch € 10.000,00, begrenzt. Für Wertgegenstände ist die Entschädigung auf die in Ziffer 1 genannten, bzw. die im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenzen, maximal € 1.000,00, begrenzt.

**7. Versicherungssumme,
Versicherungswert**

- 7.1 Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 7.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
- 7.3 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
- 7.4 Für Kunst- und Wertgegenstände ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- 7.5 Bei der Ermittlung des Versicherungswertes werden die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen für Kunst- und Wertgegenstände berücksichtigt.

**8. Unterversicherungs-
verzicht**

- Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn
- 8.1 bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der versicherten Wohnung der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und der im Vertrag vereinbarte Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche den vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche (€ 400,00) nicht unterschreitet.
- 8.2 bei einem Wohnungswechsel die Voraussetzungen gemäß 8.1 in der alten Wohnung bestanden haben und auch für die neue Wohnung gelten. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Herstellung der Voraussetzungen nach a), längstens bis zu 90 Tagen nach Umzugsbeginn.

9. Sicherheitsvorschriften

- 9.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
- 9.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9.3 Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäss Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 11 des Abschnitts „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.5 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Ziffer 10 des Abschnitts „Allgemeine Vertragsbestimmungen“. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Abschnitt C – Haftpflicht

Für den Versicherungsvertrag gelten die folgenden Abschnitte, Position A, B, C, D, E und/oder F nur, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern ein Abschnitt oder mehrere Abschnitte im Versicherungsschein vereinbart wurden, gilt zusätzlich der Abschnitt „Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“.

A Privathaftpflicht

Die Ausschlussbestimmung der Ziff. 4 Punkt 18 des Abschnitts Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Schäden durch Umwelteinwirkung) findet keine Anwendung.

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht.

- 1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- 1.2 des mit dem unverheirateten Versicherungsnehmer in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten, im Versicherungsschein namentlich genannten Lebenspartners.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in teilweiser Abweichung der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche

- der mitversicherten Personen untereinander sowie
- der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;

- 1.3 der unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
- 1.4 abweichend von 1.3 ihrer unverheirateten volljährigen behinderten Kinder, sofern sie der ständigen Betreuung im Sinne gesetzlicher Regelungen bedürfen und mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Zu 1.2 bis 1.4:

Die Mitversicherung des Lebenspartners und dessen Kindern, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebenspartner.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst übernehmen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- 2.3 aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, Ausflügen usw..

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

3. Haus und Wohnung

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

3.1 als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- (2) eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses;
- (3) eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wochenendhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht.

- a) aus der Vermietung einzelner Wohnräume und/oder einer Einliegerwohnung mit dazugehörigen Garagen. Die Mitversicherung der Vermietung von mehr als 8 einzelnen Wohnräumen und Räumen zu gewerblichen Zwecken muss besonders vereinbart werden;
- b) aus der Streu- und Reinigungspflicht und aus der laut Mietvertrag übernommenen Reinigung von Treppen oder sonstiger dem allgemeinen Gebrauch dienender Teile des Hauses;
- c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von € 50.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung;
- d) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechselbestand;
- e) der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3.2 aus Sachschäden durch Abwässer.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff.4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3.3 aus Mietsachschäden.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff.4 Punkt I 6 a) der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall € 150.000,00, begrenzt auf € 300.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

3.4 aus Schäden durch allmähliche Einwirkung.

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

- 3.5 aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer nicht im Rahmen der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 1 Punkt 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung und abweichend von Ziff. 4 Punkt I 6 a) der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die einer versicherten Person im Rahmen ihrer Betriebs-/Berufsausübung übergeben worden sind,
- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall € 15.000,00, begrenzt auf € 30.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 als Radfahrer;
- 4.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeug-Rennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 4.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern;
- 4.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

5. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

- 5.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;
- 5.2 als Reiter von Pferden, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.
- 5.3 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber Ziff. 5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Zu 5.1 und 5.3:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Weidehaltung von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen).

Zu 5.2 und 5.3:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 6.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- a) (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,

- (2) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- (3) nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß Ziff. 1.2 b) und 2.3 c) der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

b) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

c) Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

d) ferngelenkten Modellfahrzeugen.

7. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziff. 3.1.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

- 8.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- 8.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe handelt, deren Verwendung im gewöhnlichen Haushalt üblich ist, und um Mengen, die das Maß des gewöhnlichen Haushaltsbedarfs nicht überschreiten. Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.
- 8.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von häuslichen Abwässern.

- 8.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
- Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
- Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- 8.5 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß 8.2 und 8.3 ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sache. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß 8.2 und 8.3 selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen.
- 8.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 8.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Fortsetzung der Versicherung

Für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt: Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach 1.2 mitversicherten Lebenspartner und seine Kinder.

B. Tierhalterhaftpflicht – Hund –

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
2. Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**C. Tierhalterhaftpflicht
– Reit- und Zugtiere –**
(z. B. Pferde,
Kleinpferde, Ponys,
Maultiere, Esel)

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
3. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.
4. Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**D. Haus- und Grund-
besitzerhaftpflicht**

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer – nicht jedoch von Luftlandeplätzen – z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von € 50.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung).
 - 2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
 - 2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
 - 2.4 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
 - 2.5 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
3. Außerdem gilt:
 - 3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 3 der „Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
 - 3.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951:
 - 3.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
 - 3.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.2.4 Eingeschlossen sind

- (1) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- (2) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- (3) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

3.3 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Pos. A. Ziff. 8.

3.4 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- (3) nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 1 Punkt 2 b) und Ziff. 2 Punkt 3 c) der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

E. Gewässerschadenhaftpflicht Anlagenrisiko (z. B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschl. des Grundwassers (Gewässerschaden).

1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung Anwendung.

1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

3. Rettungskosten

3.1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung.

3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Vorsätzliche Verstöße
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
5. Vorsorgeversicherung
Die Bestimmungen der Ziff. 1 Punkt 2 c) und der Ziff. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
6. Gemeingefahren
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
7. Eingeschlossene Schäden
Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziff. 1.1 ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sache. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage gemäß Ziff. 1.1 selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen.

Erläuterungen zur Gewässerschadenhaft- pflichtversicherung

1. Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.
3. Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/ Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
4. Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne des Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung.
5. Rettungskosten im Sinne von Pos. E. Ziff. 3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

F. Bauherrenhaftpflicht

1. Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen mit eigener Leistung gemäß Ziff. 2.) an einen Dritten vergeben sind.
 - 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.
 - 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
 - 1.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
 - 1.4 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.
 - 1.5 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.
 - 1.6 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Pos. A Ziff. 8.

1.7 Kfz-, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge.

1.7.1 Versichert ist jedoch – bei eigener Bauausführung nur, wenn Versicherungsschutz nach Ziff. 2.1 besonders vereinbart wurde – die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- (2) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
- (3) nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 1 Punkt 2 b) und Ziff. 2 Punkt 3 c) der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

1.8 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben. Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

1.9 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziff. 4 Punkt I 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.),
- Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

1.10 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4 Punkt I 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Zusatzrisiken Bauen mit eigener Leistung (Selbsthilfe bei Bauausführung, Planung, Bauleitung)

2.1 Bauausführung – falls besonders vereinbart –

2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe beim Bau).

2.1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gemäß Ziff. 1.7.2.

Zusätzlich gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

2.2 Planung und/oder Bauleitung – falls besonders vereinbart –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung (nicht Bauausführung).

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht
 - a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes „Risiko“).
 - b) soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen. Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
 - c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß Ziff. 2 (Vorsorge-Versicherung).
3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. Auf die Versicherung wegen Abhandenkommens von Sachen finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

2. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung (Ziff. 1 Punkt 2 c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahrenereignis ab. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
2. Der Versicherungsschutz wird auf den im Versicherungsschein genannten Betrag für Personen- und Sachschaden begrenzt.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

 - a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
 - b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;
 - c) dem Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- I. 1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.

Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.

Ferner kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Punkt II 1).

II.

1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird berechnet aufgrund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Ausschlüsse

- I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:
1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
 2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ord., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
 3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, es sei denn, der Schaden ist in dem Land eingetreten, in dem der vertraglich vereinbarte Versicherungsort liegt. Haftpflichtansprüche aus in den USA oder Kanada vorkommenden Schadenereignissen sind generell ausgeschlossen, selbst wenn der vertraglich vereinbarte Versicherungsort in diesen Ländern liegt; in diesem Fall besteht allerdings weltweiter Haftpflichtversicherungsschutz in allen anderen Ländern. Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII. sind jeweils mitgedeckt.
 4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
 5. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
 6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen,
 - a) die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - b) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).
 7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.
 8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Dies gilt nicht

 - a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht), es sei denn, sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;
- Abwasseranlagen
oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

II.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
2. Haftpflichtansprüche
 - a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
 - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
 - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
 - f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter 2. bis 5. erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 4 Punkt II 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

Allgemeine Vertragsbestimmungen und Verbraucherinformationen

- 1. Rechtlich selbstständige Versicherungsverträge** Bei den im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsmöglichkeiten A, B und C handelt es sich um rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.
- 2. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages**
1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.
 2. Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Vertrags fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist und Zahlungsaufforderung unverzüglich erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
 4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.
- 3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages**
1. Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
 2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 S. 2 darauf hingewiesen wurde.
 4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 S. 2 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 4. Lastschriftverfahren** Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- 5. Dauer und Ende des Vertrages**
1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
 2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn dem Versicherungsnehmer nicht spätestens ein Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
 3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
 4. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag einen Monat nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Der Versicherer hat in diesem Fall nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Im übrigen gelten die §§ 40 und 68 VVG.
 5. Die Kündigung einer oder mehrerer der Versicherungsmöglichkeiten (A – Gebäude, B – Hausrat und C – Haftpflicht) berührt die Wirksamkeit der jeweils anderen Versicherungsmöglichkeiten nicht.
 6. Hat ein Realrechtsgläubiger sein Grundpfandrecht dem Versicherer angemeldet, so ist die Kündigung durch den Versicherungsnehmer nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder der Realrechtsgläubiger dieser Kündigung zugestimmt hat.

6. Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

7. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, dem Versicherer bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Vollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
2.
 - a) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von dessen Bevollmächtigtem arglistig verschwiegen wurde. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.
 - b) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.
 - c) Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.
 - d) Im Fall des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der im Zeitpunkt des Rücktritts der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
3. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ohne Verschulden verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.
Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem der Versicherer von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.
4. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

8. Gefahrerhöhung nach Antragstellung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wäre.
Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
 - b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist
 - c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält. Diese Regelung gilt nur dann, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.
 - d) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird.
 - e) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.
 - f) in einem Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
 - g) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
2. Sobald der Versicherungsnehmer erkennt, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
3. Eine ohne Zustimmung des Versicherers vorgenommene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt hat, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn im Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
4. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers geltenden Grundsätzen nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer anstelle des Kündigungsrechts Anspruch auf diesen Beitrag vom Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung an; dies gilt nicht, soweit der Versicherer für einen Schaden wegen der Gefahrerhöhung keine Entschädigung zu leisten hat. Im Fall der Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.
5. Tritt nach der Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er
 - a) seine Pflichten aus Nr. 1 verletzt hat, es sei denn, ihn trifft hieran kein Verschulden.
 - b) die ihm obliegende Anzeige nach Nr. 2 nicht unverzüglich gemacht hat und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass dem Versicherer zu diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.
6. Die Regelungen der Nr. 1 bis Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn
 - a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder
 - c) die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist oder die Gefahrerhöhung einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall für die Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten,
 - b) in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten,
 - c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten,
 - d) die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
 - e) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
2. Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Sicherheitsvorschrift unverschuldet verletzt wurde. Der Versicherungsnehmer verliert seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hat.
3. Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziff. 8 Anwendung.

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall die Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) sofort erforderliche Notreparaturen zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich einzuleiten,
 - b) die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren und einige Fotos der Schadenstelle zur Dokumentierung des Schadens zu aufnehmen.
 - c) den Versicherer unverzüglich zu informieren und dessen Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung einzuholen und zu beachten,
 - d) Schäden durch Brand, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
 - e) dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen,
 - f) abhanden gekommene Sparbücher, Kreditkarten, EC-Karten und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten,
 - g) dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.
2. Wird eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, dieser wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
 - a) Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.
 - b) Hatte eine vorsätzliche Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.
 - c) Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
3. Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Schaden verursachenden Dritten zu erteilen.

11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall für die Abschnitte C – Haftpflicht und Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.
 - a) Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
 - b) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist der Versicherungsnehmer zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
 - c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er dem Versicherer außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Punkt 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
8. Wird eine der vorstehenden oder eine andere im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als dass der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.
9. Wird eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalls oder zur Gefahrverhütung/-verminderung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war.

Bezweckte die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrminderung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

**12. Entschädigungs-
berechnung, Ent-
schädigungsgrenzen
und Unterversicherung
für die Abschnitte
A – Gebäude und
B – Hausrat**

1. Ersetzt werden bei Abschnitt A – Gebäude im Versicherungsfall bei
 - a) zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch die Versicherungssumme.
 - b) Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile;
 - c) beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen, die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch die Versicherungssumme;
 - d) zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch die Versicherungssumme.
2. Ersetzt werden bei Abschnitt B – Hausrat im Versicherungsfall bei
 - a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles;
 - b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sog. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.
3. Entschädigung bei Glasbruchschäden
 - 3.1 Naturalersatz und abweichende Regelungen
 - a) Naturalersatz: Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - b) Reparaturauftrag durch den Versicherungsnehmer: Für zerbrochene Fenster- und Türscheiben kann der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von Nr. 3.1. a) Satz 2 den Reparaturauftrag an einen Verglasungsbetrieb selbst erteilen. Unberührt bleiben die Obliegenheiten, den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und die Reparatur günstig durchführen zu lassen.
 - c) Notverglasungen und Notverschalungen können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden.
 - 3.2 Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld, wenn
 - a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
 - b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnungen oder Einfamilienhaus) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadensbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung).
 - 3.3 Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten gemäß 2 der Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert.
 - 3.4 Ersetzt werden gemäß Abschnitt A – Gebäude die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Bei den Kosten gemäß des Abschnitts A – Gebäude Ziff. 2 Nr. 1 g) und Nr. 1 h) höchstens der vereinbarte Betrag (Erstrisikoversicherung).
 - 3.5 Für die Berechnung der Entschädigung von Schadenminderungskosten, Kosten für Notverglasungen und Entsorgungskosten gilt Nr. 2 b) entsprechend.
 - 3.6 Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) nicht.
4. Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 und Nr. 2 angerechnet.
5. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
6. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten werden bis zu 10 Prozent auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

7. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
 8. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten gilt Nr. 6 entsprechend.
- 13. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**
1. Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
 2. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens vier Prozent und höchstens sechs Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 3. Der Lauf der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
 4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - b) gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.
- 14. Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen**
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sich um die Wiedererlangung entwendeter oder verlorengegangener Gegenstände zu bemühen und den Versicherer bei Wiederauffindung von Gegenständen unverzüglich schriftlich zu informieren. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandelekommenen Sache zurückerlangt, muss er dem Versicherer innerhalb eines Monats entweder die gezahlte Entschädigung zurückerstatten oder die Gegenstände zur Verfügung stellen.
- 15. Wegfall der Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen**
1. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, getäuscht oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
 2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.
- 16. Überversicherung**
1. Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert unverzüglich angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.
 2. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag ab Beginn nichtig.
- 17. Doppelversicherung, mehrere Versicherungen, subsidiäre Haftung**
- Sofern versicherte Sachen zusätzlich gegen dieselbe Gefahr ganz oder teilweise bei anderen Versicherern versichert sind, haften wir nur nachrangig (subsidiär), d.h. nur insoweit, als dass der Versicherungsnehmer bei anderen Versicherern keine Entschädigung erlangen kann. Wir haften nicht, sofern durch Nichtzahlung der Prämie, durch Verletzung von Obliegenheiten, durch Gefahrerhöhung, nach arglistige Täuschung, durch Vorsatz oder durch grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles bei anderen Versicherern Leistungsfreiheit eingetreten ist. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 59 und 60 VVG.
- 18. Sachverständigenverfahren**
1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbaren, dass die Ursache und Höhe des Schadens durch ein förmliches Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
 2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise und den Zeitwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls;
 - b) bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß Ziff. 12 Nr. 1 c (bei Abschnitt A – Gebäude) und Ziff. 12 Nr. 2 b (bei Abschnitt B – Hausrat);
 - c) alle sonstigen maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen;
 - d) notwendige Kosten, die mitversichert sind sowie den versicherten Mietausfall.
 4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.
 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien zur Hälfte.
 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund der verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß der vertraglichen Vereinbarungen (Entschädigungsgrenzen, etc.) die Entschädigung. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

19. Wohnungseigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern nicht berufen. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
2. Haftet der Versicherer nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Feuerversicherung dem Realgläubiger trotz Leistungsfreiheit wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers, so ist der Versicherer zur Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung nicht verpflichtet. Der Versicherer ist verpflichtet, auf eine kraft Gesetzes auf ihn übergegangene Gesamthypothek/Gesamtgrundschuld zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. In diesem Fall ist der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, verpflichtet, dem Versicherer die für seinen Eigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.
3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

20. Versicherung für fremde Rechnung für die Abschnitte A – Gebäude und B – Hausrat

1. Schließt der Versicherungsnehmer die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, kann nur der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleichgestellt.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht angebracht war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

21. Beitragsregulierung, Beitragsangleichung für die Abschnitte C – Haftpflicht und Allgemeine Bedingun- gen für die Haft- pflichtversicherung

- I.
1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.
 2. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Beim Wegfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.
 3. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (Ziffer. I 1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den zuviel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.
 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.
- II.
1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.
Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
 2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).
Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
 3. Liegt die Veränderung nach Ziff. 1 Abs. 1 oder Ziff. 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
 4. Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.
 5. Soweit der Folgejahresbeitrag nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Beitragsangleichung statt.

22. Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

- 23. Klagefrist**
1. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn er diesen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht.
 2. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.
- 24. Klagen und Zwangsvollstreckung**
- Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können nur gegen die Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich, Oberanger 28, D-80331 München gerichtet werden.
- 25. Versicherer**
- Hiscox Insurance Company Ltd.
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Oberanger 28
D-80331 München
- 26. Vertragsverwaltung**
- Hiscox AG
Oberanger 28
D-80331 München
- Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder ein Anspruchsberechtigter zu machen hat, sind an den betreuenden Versicherungsvermittler oder an diese Anschrift zu richten.
- 27. Beschwerden**
- Beschwerden können außer an den Versicherer auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:
- Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108-0
- oder
- FSA Financial Services Authority
25, The North Colonnade
Canary Wharf
GB-London E14 5HF
Telefon: +44 (0)20 7066 1000
- oder
- The Insurance Ombudsman Bureau
City Gate One
135, Park Street
GB-London SE1 9EA
Telefon: +44 (0)171 928 4488
- oder
- Versicherungsombudsmann e.V.*
Postfach 08 06 32
D-10006 Berlin
Telefon: +49 (0)1804 224424
Fax: +49 (0)1804 224425
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

* Eine entsprechende Beschwerde müssten Sie innerhalb von acht Wochen an die oben genannte Adresse richten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

- 28. Gerichtsstand** Für Klagen gegen den Versicherer und Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Gerichtsstand München. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, kann er wahlweise auch bei dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Gericht Klage erheben. Daneben gelten die Gerichtsstände des § 48 VVG und der Artikel 7 - 12 EuGVÜ.
- 29. Anzuwendendes Recht** Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht und damit insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 5 Billigungsklausel und Widerspruchsfrist

- (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht.
- (2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen: auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.
- (3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Abs. 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 5a Widerspruchsrecht

- (1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge bei Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.
- (3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsschluss vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

Prämie

§ 38 Zahlungsverzug mit Erstprämie

- (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39 Zahlungsverzug mit Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.



Hiscox AG Oberanger 28 D - 80331 München
T +49 (0)89 545801-0 **F** +49 (0)89 545801-899 **E** info@hiscox.de

www.hiscox.de